

Begründung

(aktualisierte Fassung)

zum Flächennutzungsplan Bremen

4. Änderung

- Neustadt (Hanna-Kunath-Straße)

(Bearbeitungsstand: 18.07.2016)

A) Plangebiet

Der Änderungsbereich liegt im Stadtteil Neustadt, Ortsteil Neuenland zwischen der Hanna-Kunath-Straße, der Henrich-Focke-Straße und dem Rollfeld des Flughafens Bremen. Der Bereich ist rd. 8,2 ha groß.

B) Ziele, Zwecke und Erforderlichkeit des Bebauungsplanes

1. Entwicklung und Zustand

Das Plangebiet der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Bremen zählt zur Airport-Stadt Bremen, die durch den internationalen Flughafen Bremen, Betriebe der Luft- und Raumfahrt sowie Logistikunternehmen geprägt wird.

Der nördliche Teil des Plangebietes zwischen der Hanna-Kunath-Straße und der Henrich-Focke-Straße ist unbebaut. Hier bestehen großflächig angelegte Stellplatzanlagen. Im südlichen Planbereich haben sich Unternehmen angesiedelt, die im Zusammenhang mit dem Flughafen stehen, wie z.B. ein Flugzeugcharterbetrieb für Geschäftsreisende. Die unbebauten Flächen dienen als Erschließungs- und Stellplatzanlagen.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Henrich-Focke-Straße und die Hanna-Kunath-Straße, die jeweils in einer Wendeanlage münden. Über die Straßenbahnlinie 6 ist das Plangebiet sehr gut an den ÖPNV angebunden. Die nächstgelegenen Haltestellen "Flughafen" und "Neuenlander Kämpfe" sind nur rd. 300 m entfernt. Über die Flughafenallee besteht ein Anschluss an die Autobahn A 281 in weniger als 5 Minuten Fahrzeit, so dass das Plangebiet auch an das überregionale Verkehrsnetz angebunden ist.

2. Geltende Darstellungen

Der Änderungsbereich ist im Flächennutzungsplan Bremen als gewerbliche Baufläche dargestellt.

3. Planungsziele und Erforderlichkeit des Bebauungsplanes

Das Plangebiet grenzt direkt an den Flughafen Bremen an und hat aufgrund dieser Lage eine besondere Bedeutung für die Airport-Stadt. Große Teile des Plangebietes sind jedoch unbebaut bzw. werden nur als ebenerdige Stellplatzanlage für Kraftfahrzeuge genutzt. Die Flughafengesellschaft Bremen beabsichtigt daher zur Weiterentwicklung der Airport-Stadt eine bauliche Verdichtung. So wird auf Grundlage einer städtebaulichen Masterplanung parallel zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bebauungsplan 2481 aufgestellt, der mit einem Heranrücken der Baufelder an die Hanna-

Kunath-Straße und an die Henrich-Focke-Straße sowie der Möglichkeit einer höheren Bebauung eine größere Bebauungsdichte ermöglicht. Mit dem Bebauungsplan 2481 wird die Bildung von Raumkanten entlang der beiden o.g. Straßen ermöglicht, wie sie bereits entlang der nördlichen Seite der Henrich-Focke-Straße und auch entlang der westlichen Seite der Hanna-Kunath-Straße bestehen. Zudem sollen die zulässigen Nutzungsarten im Sondergebiet "Flughafen" geregelt werden.

Entsprechend dem Ursprungsbebauungsplan setzt auch der Bebauungsplan 2481 ein Sondergebiet Flughafen fest, das der weiteren Entwicklung der Airport-Stadt dienen soll. Da die Festsetzung des Sondergebietes Flughafen nicht mit der Darstellung einer gewerblichen Baufläche des Flächennutzungsplans Bremen übereinstimmt, ist die Flächennutzungsplanänderung erforderlich.

C) Planinhalt

Die Flächen im Änderungsbereich werden als Sonderbaufläche "Airport-Stadt" dargestellt. Sie zählen zu den Flächen für Innovationsschwerpunkte Bildung, Forschung, Technologie - Sonderbauflächen mit gewerblichem Schwerpunkt.

D) Umweltbericht

Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB).

1. Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanänderung sind in den Teilen A) bis C) dieser Begründung dargestellt. Im Rahmen des Änderungsverfahrens wurden die Umweltbereiche mit ihren entsprechenden Wirkungsfeldern betrachtet und bewertet, die durch die Darstellungen berührt sind.

2. Ziele des Umweltschutzes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie Baugesetzbuch, Naturschutzgesetz, Artenschutzverordnung, FFH-Richtlinie, Immissionsschutz-, Abfall- und Wassergesetzgebung sowie Bundesbodenschutzgesetz wurden berücksichtigt.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden die folgenden Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und nach § 1 a BauGB sowie die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen betrachtet und bewertet:

(a) Auswirkungen auf Natur und Landschaft (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Stadt- und Landschaftsbild) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a, b, f und § 1a Abs. 3 und 4 BauGB)

Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes, die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegt sind

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1-3 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen, Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken und Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG sind insbesondere wildlebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten.

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ist Boden zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts so zu erhalten, dass er seine Funktion im Naturhaushalt erfüllen kann. Nicht mehr genutzte, versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Renaturierung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Durch die enge Verzahnung des Bodens mit den anderen Umweltmedien ergeben sich vielfältige Wechselwirkungen. So ist der Boden u. a. wegen seiner Leistungen zugunsten anderer Schutzgüter (z. B. Grundwasser) schützenswert.

Nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Derzeitiger Umweltzustand und Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sowie Beschreibung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen / Festsetzungen

Es handelt sich beim Plangebiet um einen verdichteten, nahezu vollständig versiegelten Siedlungsraum, der vor allem durch die Nachbarschaft zum Flughafen Bremen sowie die bestehenden Gewerbebetriebe geprägt ist. Vereinzelt bestehen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sowie entlang der Stellplatzflächen begrünte Randstreifen, Hecken und junge Laubbäume.

Im Rahmen des Planverfahrens erfolgte am 16.03.2016 eine Begehung im Plangebiet mit dem Ziel, eine Beurteilung der Flächen im Hinblick auf das floristische Inventar vorzunehmen. Für die Kartierung wurde der aktuelle Kartierschlüssel für Biotoptypen in Bremen (Senator für Umwelt, Bau und Verkehr in Bremen 2013) verwendet. Die Bewertung der Biotope erfolgte auf Basis einer für das Land Bremen aufgestellten Biopwertliste (SUBV 2014).

Kennzeichnend für den ca. 2 m breiten Grünstreifen entlang der Hanna-Kunath-Straße zwischen Stellplätzen und Gehweg ist eine Hainbuchenhecke (Biotoptyp: BZE – Zier-

gebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten). Darüber hinaus wird der Bereich von einem artenreichen Scherrasen (GRR) eingenommen. Gefährdete Arten (vgl. GARVE 2004) konnten auf der Rasenfläche zur Zeit der Kartierung nicht nachgewiesen werden. Nach SUBV (2014) ist der Biotoptyp „Artenreicher Scherrasen“ von geringer Wertigkeit (Wertstufe 2).

Die jungen Eichen am Rande einer Stellplatzanlage entlang der Hanna-Kunath-Straße sind dem Biotoptyp HEB (Einzelbaum des Siedlungsbereiches) zuzuordnen: Wertstufe 2 (geringe Wertigkeit). Die Hainbuchenhecke wird ebenfalls der Wertstufe 2 zugeordnet.

Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht betroffen. Dem Plangebiet wird keine Funktion im Biotopverbundkonzept oder im Schutzgebietskonzept zugewiesen. Geschützte Biotope werden nicht zerstört oder beeinträchtigt.

Da das Plangebiet bereits nahezu vollständig versiegelt ist, gehen durch die Planung keine Speicher-, Rückhalte- und Filterfunktionen verloren. Ein Einfluss auf die Grundwasserneubildung erfolgt nicht. Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers soll aufgrund der hohen baulichen Dichte nicht erfolgen.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

In Bezug auf die Erholungsfunktion weist das Plangebiet selbst keine Qualitäten auf. Es befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Flughafen Bremen.

Der Umweltzustand im Plangebiet wird sich bei Durchführung der Planung gegenüber der Nicht-Durchführung (Beibehaltung des Status-Quo) nicht verändern.

Eingriffsregelung

Mit der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes 1917 wurden die planerischen Voraussetzungen für einen erstmaligen Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Dementsprechend wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 1917 Ausgleichsmaßnahmen entwickelt und planerisch gesichert. Größtenteils sind die Maßnahmen auf einer externen Ausgleichsfläche in räumlicher Nähe zum Flughafen umgesetzt worden. Da keine weiteren Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen, sind keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen mehr erforderlich.

Artenschutzrechtliche Prüfung gem. Bundesnaturschutzgesetz

Das Plangebiet ist weitestgehend durch Stellplatzflächen und Gewerbebauten versiegelt. Lediglich entlang der öffentlichen Verkehrsflächen bestehen Gehölz- und Grünstreifen, die durch den Bebauungsplan 2481 gesichert werden. Innerhalb der Stellplatzanlagen bestehen junge Laubbäume, die aufgrund ihrer Größe und des Alters kein Quartierpotenzial für höhlenbesiedelnde Fledermausarten aufweisen. Aufgrund dieser geringen Potenzialausstattung ist derzeit beim Plangebiet auch von keiner Bedeutung für gehölzbrütende Vogelarten auszugehen.

(b) Auswirkungen auf den Menschen durch Lärm (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c, e und g BauGB)

Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes

Gemäß § 1 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.

Für die Beurteilung der Lärmimmissionen sind maßgeblich:

- DIN 18005, Schallschutz im Städtebau
- 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV).
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm (Beurteilungsgrundlage Gewerbe)
- Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm

Derzeitiger Umweltzustand und Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sowie Beschreibung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen / Festsetzungen

Auf das Plangebiet wirken Schallimmissionen aus dem Flughafenbetrieb ein. Vor diesem Hintergrund sind im Bebauungsplan 2481 keine Wohnungen und schutzbedürftige Einrichtungen nach § 5 Absatz 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm zulässig sind. Da im Plangebiet jedoch schutzbedürftige Räume, wie z.B. Übernachtungsräume in Hotels oder Unterrichtsräume von Bildungseinrichtungen zulässig sind, enthält die Begründung zum Bebauungsplan Aussagen zum passiven Schallschutz.

- (c) Die sonstigen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Umweltbelange werden von der Planung nicht wesentlich betroffen. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen sind über die Darstellungen unter Punkt a) und b) hinaus nicht bekannt.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ohne die Planung könnte der Bebauungsplan 2481 nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Das Plangebiet wäre auf Grundlage des bisher geltenden Bebauungsplans 1917 mit der Folge bebaubar, dass die Bebauung mehr Abstand zur Hanna-Kunath-Straße und zur Henrich-Focke-Straße einhalten müsste und in Teilen geringere Gebäudehöhen gelten würden. Dies würde den Zielen des städtebaulichen Masterplans und somit auch denen des Bebauungsplans 2481, eine höhere Bebauungsdichte sowie die Schaffung von Raumkanten entlang der beiden oben genannten Straßen, entgegenstehen. Des Weiteren würde die mit dem Bebauungsplan 2481 beabsichtigte Regelung der zulässigen Nutzungsarten im Sondergebiet "Flughafen" entfallen.

3. Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgte am 16.03.2016 eine Begehung im Plangebiet mit dem Ziel, eine Beurteilung der Flächen im Hinblick auf das floristische Inventar vorzunehmen. Für die Kartierung wurde der aktuelle Kartierschlüssel für Biotoptypen in Bremen (Senator für Bau, Umwelt und Verkehr in Bremen 2013) verwendet. Die Bewertung der Biotope erfolgte auf Basis einer für das Land Bremen aufgestellten Biotopwertliste (SUBV 2014). Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der relevanten Angaben nicht aufgetreten.

4. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monito-

ring). Ziel ist es, eventuelle unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der routinemäßigen Überwachung durch die Fachbehörden erhebliche nachteilige und unvorhergesehene Umweltauswirkungen den Fachbehörden zur Kenntnis gelangen.

5. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Flächennutzungsplanänderung beinhaltet die Überplanung einer bereits baulich in Anspruch genommenen Fläche der Airport-Stadt Bremen. Sie dient als rechtliche Grundlage für den Bebauungsplan 2481. Dieser schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erhöhung der Nutzungsdichte und städtebaulichen Aufwertung der Bereiche südlich der Henrich-Focke-Straße und östlich der Hanna-Kunath-Straße. Zudem sollen mit dem Bebauungsplan 2481 die zulässigen Nutzungsarten im Sondergebiet "Flughafen" geregelt werden.

Das Plangebiet besitzt aufgrund der bestehenden Versiegelung bereits gegenwärtig keine naturräumlichen Qualitäten oder Funktionen, die durch die Planung verloren gehen könnten.

E) Finanzielle Auswirkungen / Genderprüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes entstehen der Stadtgemeinde Bremen keine Kosten.

2. Genderprüfung

Durch die Planung sind grundsätzlich keine geschlechterspezifischen Auswirkungen auf Frauen und Männer zu erwarten. Die im Änderungsbereich dargestellte Nutzung richtet sich gleichermaßen an Frauen und Männer.

Für Entwurf und Aufstellung

Im Auftrag

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Bremen,

.....
Senatsrat